



# Richtlinien der Stadt Eichstätt

zur Förderung von Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen  
vom 17.11.2025

## 1. Allgemeines

### 1.1.

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesensorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“

(§11 Abs. 1, 2, 3 SGB VIII)

1.2. Jugendarbeit ist vor Ort zu gewährleisten. Die Stadt Eichstätt hat in der Jugendarbeit daher eigene Zuständigkeiten bzw. Pflichtaufgaben (Art. 17 Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetz -BayKJHG-). Danach soll die Stadt Eichstätt im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit u.a. dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

1.3. Unberührt davon bleibt die Gesamtverantwortung des Landkreises Eichstätt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Art. 17 Abs. 1 Satz 2

BayKJHG). Der Landkreis berät und unterstützt die Stadt Eichstätt bei der Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1.1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

Darüber hinaus ist der Landkreis unmittelbar für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit zuständig, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind.

1.4 In der Jugendarbeit hat der Bayer. Jugendring als Zusammenschluss der Jugendverbände und -gruppen eine besondere Stellung; die Gliederung auf Kreisebene ist der Kreisjugendring. Der Bayer. Jugendring ist anerkannter, im Bereich der Jugendarbeit tätiger freier Träger der Jugendhilfe. Auch für den Bereich der Jugendarbeit gilt der Grundsatz der Subsidiarität.

Ein wesentliches Element der Jugendarbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Die Jugendleiter/innen in den Jugendverbänden und -gruppen sind ehrenamtlich tätig; ihre Arbeit ist in besonderem Maße zu unterstützen.

## **2. Förderung der örtlichen Jugendarbeit**

### **2.1 Förderzweck**

Die Stadt Eichstätt schafft im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Grundlage für die Arbeit der Jugendorganisationen im Stadtgebiet und unterstützt dauerhaft deren Arbeitsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen

- Infrastruktur (Jugendräume, -treffs, -heime)
- Starthilfe zur Förderung der Etablierung neuer Jugendgruppen
- Grundförderung der Jugendarbeit
- Aktivitätenförderung (ein- oder mehrtägige Maßnahmen im Inland und im Ausland)

Die Stadt Eichstätt erachtet für besonders förderfähige Maßnahmen der örtlichen Jugendarbeit welche, die den Zwecken Integration, Inklusion, Nachhaltigkeit, Partizipation, Genderpädagogik, Medienpädagogik, Jugendqualifikation und/oder Demokratieförderung entsprechen.

### **2.2 Förderberechtigte**

Alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Bereich der Stadt Eichstätt haben und die von kompetenten Jugendleiter/innen\*) betreute Jugendarbeit (wie in Punkt 1 beschrieben), sind förderberechtigt. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich in der Stadt Eichstätt wohnen. Förderberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Nachweise hierzu sind entsprechend einer Teilnehmer-/Mitgliederliste zu erbringen.

Zielgruppen sind verbandliche Gruppierungen und örtliche Jugendgemeinschaften, -vereine, -initiativen, die insbesondere dem Kreisjugendring angeschlossen sind.

## 2.3 Förderbereiche

### a) Starthilfe

Neu gegründete Gruppen erhalten eine Starthilfe in Höhe von 200,00 €.

### b) Grundförderung

Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Portokosten, Informationsmaterial, usw.) erhalten Jugendgruppen mit Ausnahme der Jugendgruppen von Sportvereinen eine Grundförderung. Die Grundförderung beträgt:

bis zu 19 Mitgliedern	6,50 € / Mitglied / jährlich
von 20 - 30 Mitgliedern	5,50 € / Mitglied / jährlich
ab 31 Mitgliedern	5,00 € / Mitglied / jährlich

### c) Aktivitätenförderung

Jede aktive Jugendgruppe - auch innerhalb desselben Verbandes, Vereins oder derselben Initiative - wird in folgenden Bereichen zusätzlich gefördert:

- **Mehrtägige Freizeitmaßnahmen im Inland** (mit Übernachtung/en) unter kompetenter Leitung\*) erhalten einen Tagessatz von 6,00 € je Teilnehmer bei max. 70% der förderfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme beträgt 750,00 € pro Aktivität.
- **Eintägige Projekte und Aktivitäten im Inland** unter kompetenter Leitung\*) erhalten 4,00 € pro Teilnehmenden bei max. 70% der förderfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme beträgt 300,00 € pro Aktivität.
- **Internationale mehrtägige Jugendbegegnungen** (mit Übernachtung/en) unter kompetenter Leitung\*) erhalten einen Tagessatz von 10,00€ pro Teilnehmenden bei max. 70% der förderfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme beträgt 750,00 € pro Aktivität.

### d) Infrastrukturmaßnahmen für Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Stadt Eichstätt unterstützt die für die Jugendarbeit örtlich erforderlichen Einrichtungen. Gefördert werden z.B. Mobiliar, Fachliteratur, Kleinsportgeräte, technische Geräte in den Bereichen Multimedia (Audio, Video und Foto), Brettspiele, Musikinstrumente o.ä. (keine Förderung von Umbau- und Renovierungsarbeiten!) mit max. 50% der förderfähigen Kosten und mit einer max. Fördersumme von 250,00€ pro Verband pro Jahr.

## 3. Verfahren

Über die Förderung nach vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Stadt Eichstätt auf Antrag. Anträge sind entweder mind. 6 Wochen (bei eintägigen Maßnahmen mind. 2 Wochen) vor einer Maßnahme oder nach Beendigung der Maßnahme bis spätestens

01.11. für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen. Nach dem 01.11. eines Jahres eingehende Anträge sollen im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Starthilfen bei Neugründung von Gruppierungen sowie Grundförderungen können jederzeit beantragt werden.

Förderungen werden nach Maßgabe der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderungen in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. Insgesamt können pro Verband maximal 1500,00€ pro Jahr an Fördergelder ausgeschüttet werden. Ausnahmen von der festgelegten Maximalsumme können in begründeten Einzelfällen genehmigt werden.

Förderungen unter 25,00 € werden nicht ausgezahlt. Mehrere Maßnahmen können nicht zusammengefasst werden. Bitte für jede Fördermaßnahme einen eigenen Antrag stellen!

Fördermittel von anderen Ebenen<sup>\*\*</sup>) (z.B. Landkreis, EU) schließt eine Förderung durch die Stadt Eichstätt nicht aus, müssen jedoch offengelegt und in einer Gesamtabrechnung ausgewiesen werden.

Die Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung; eine Überfinanzierung der Maßnahmen ist förderschädlich.

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmenträger (Eigenleistung z.B. Teilnehmerbeiträge etc.) wird vorausgesetzt. Die Stadt Eichstätt hat das Recht, die zweckmäßige Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen. Die Belege sind mit dem Förderantrag der Stadt Eichstätt vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckmäßig verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

Antragsteller müssen folgende Nachweise erbringen:

- für die **Starthilfe**:
  - Antrag zur Jugendförderung (Starthilfe)
    - Gründungsprotokoll,
    - Mitgliedsbestätigung des Kreisjugendring oder schriftliche Bestätigung des Verbandes/Vereins
- für die **Grundförderung** der Jugendarbeit:
  - Antrag zur Jugendförderung (Grundförderung)
    - Vollständig ausgefüllte Mitgliederliste und Liste d. Jugendleiter\*innen (mit Name, Alter, Wohnort und Unterschrift)
    - bei Neugründung:  
Gründungsprotokoll bzw. schriftliche Bestätigung des Verbandes
- für die **Aktivitätenförderung** (ein oder mehrtägig im In- und Ausland):
  - Antrag zur Förderfähigkeit (nur bei Antrag vor Projektbeginn)
  - Antrag zur Jugendförderung (Aktivitätenförderung, nach der Maßnahme)
    - Vollständig ausgefüllte Teilnehmer-& Jugendleiter\*innenliste
    - Vollständig ausgefüllter Projektbericht
  - Kosten- und Finanzierungsplan

- für **Infrastrukturmaßnahmen**:
  - Antrag zur Jugendförderung und
  - Antrag Förderung von Infrastrukturmaßnahmen
  - Kostenvoranschlag bzw. nummerierte Belege und Belegliste
  - Finanzierungsplan

Bestehen Zweifel über die Förderfähigkeit, kann das Kreisjugendamt oder der Kreisjugendring gehört werden.

#### 4. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 18.03.2016 außer Kraft.

Eichstätt,

gez.

Oberbürgermeister

\*)

Anmerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass Jugendarbeit durch geschulte Jugendleiterinnen/ Jugendleiter durchgeführt wird, die auch durch eine Jugendleiter/innen-Card nachgewiesen werden kann. Übergangsweise werden andere Jugendleiterschulungen als Nachweis für eine kompetente Leitung von Maßnahmen der Jugendarbeit akzeptiert.

\*\*)

Anmerkung:

- Überörtliche Maßnahmen:  
Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ([www.koja-eichstaett.de](http://www.koja-eichstaett.de))
- Regionale Maßnahmen:  
Förderung auf Bezirksebene durch den Bezirksjugendring Oberbayern ([jugend-oberbayern.de](http://jugend-oberbayern.de))
- Überregionale Maßnahmen:  
Förderung durch den Bayerischen Jugendring ([www.bjr.de](http://www.bjr.de))

---

Die Jugendförderrichtlinien wurden in der Sitzung des Stadtrats am 17.11.2025 beschlossen (Protokoll Nr. 63)